

# Kantonsratsbeschluss

Vom 23. Juni 2010

Nr. SGB 038c/2010

## Unterstützungsmassnahmen im Falle einer Neuausrichtung des Allerheiligenbergs

---

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986<sup>1</sup>), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 7. Dezember 2009 (RRB Nr. 2009/2303), beschliesst:

1. Unter der Voraussetzung, dass eine Trägerschaft, an welcher weder der Kanton noch die Solothurner Spitäler AG beteiligt ist, eine Neuausrichtung des Allerheiligenbergs plant, unterstützt der Kanton diese Bestrebungen mit folgenden Massnahmen:
  - a) Der Kanton Solothurn leistet an die Planungskosten für eine Neuausrichtung des AHB einen Beitrag von 50% oder maximal Fr. 500'000.--.
  - b) Wird eine neue Nutzung realisiert, unterstützt der Kanton ein Projekt mit einer Starthilfe von maximal Fr. 4'000'000.--. Damit können notwendige bauliche Massnahmen, eine Kaufpreisreduktion bei der Übernahme der Gebäude oder eine anderweitige Unterstützung der neuen Trägerschaft in der Startphase gewährt werden.
2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieser Unterstützung beauftragt. Er legt die Bedingungen fest und kontrolliert den zweckmässigen Einsatz der Mittel.

Im Namen des Kantonsrats

Hans Abt  
Präsident

Fritz Brechbühl  
Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

---

### Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt  
Solothurner Spitäler AG  
Finanzdepartement  
Hochbauamt  
Statsskanzlei (ENG, STU, FUE)  
Amtsblatt (Referendum)  
Kantonale Finanzkontrolle  
Parlamentdienste

<sup>1</sup> BGS 111.1